VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 24. Juni 1944	Nr. 31

Tag — Inhalt — Seite

Verordnung
über Sprengstoffe im Generalgouvernement.

Vom 31. Mai 1944.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Erlasses des Führers vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) verordne ich:

§ 1

Geltungsbereich der Verordnung.

(1) Als Sprengstoffe im Sinne dieser Verordnung gelten alle explosionsgefährlichen Gegenstände im Sinne der Klasse I a bis c der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement*) sowie alle ähnlichen Stoffe.

(2) Als Sprengstoffe gelten ferner alle Sprengmittel, bei denen die einzelnen an sich nicht sprengkräftigen Bestandteile so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion durch Vereinigung oder Berührung der Bestandteile oder auf andere Art erfolgen soll.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet der Höhere ᛋᛋ- und Polizeiführer im Generalgouvernement (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) — Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD —, was als Sprengstoff anzusehen ist.

(4) Auf fertige Munition für Handfeuerwaffen mit Ausnahme des Entladens von fertiger Munition findet diese Verordnung keine Anwendung.

(5) Auf die Beförderung von Sprengstoffen im Eisenbahn- und Postverkehr sowie auf den Besitz und Umgang mit Sprengstoffen bei der Wehrmacht, der Waffen-ᛋᛋ und der Polizei findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 2

Erlaubnispflicht.

(1) Die Herstellung, die Verarbeitung, der Besitz, der Vertrieb, der Bezug, die Beförderung, die Lagerung, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Sprengstoffen, das Laden und Entladen von Munition sowie die Vornahme von Sprengungen sind nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

(2) Für die Sprengstoffe der Klasse I c der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement ist eine polizeiliche Erlaubnis nur für die Herstellung und für den Vertrieb erforderlich.

(3) Die Erlaubnis zur Herstellung, zur Verarbeitung, zum Vertrieb, zum Bezug, zur Beförderung, zur Lagerung, zur Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Sprengstoffen, zum Laden und Entladen von Munition oder zur Vornahme von Sprengungen berechtigt auch zum Besitz von Sprengstoffen.

§ 3

Form und Inhalt der Erlaubnis.

(1) Die Erlaubnis kann nur physischen Personen erteilt werden. Sie gilt nur für die in der Erlaubnisurkunde ausdrücklich bezeichnete Person und nur für die darin festgelegte Geltungsdauer.

(2) Die Erlaubnis kann Bedingungen und Auflagen enthalten; sie ist jederzeit widerruflich.

(3) Die Erlaubnis wird stets schriftlich erteilt. Die Erlaubnisurkunde ist nach Gebrauch, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

§ 4

Erlaubnisverfahren.

(1) Die polizeiliche Erlaubnis erteilt die Distriktspolizeibehörde.

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist

1. für die Herstellung, die Verarbeitung, den Besitz, den Vertrieb, die Lagerung von Sprengstoffen, die Vornahme von Sprengungen und

*) Gemäß der Vierten Anordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement (EVOGG) vom 12. Oktober 1942 (VBlGG. S. 646) gilt als Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Deutsche Reich (EVO) vom 8. September 1938. Der Text der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Deutsche Reich (EVO) ist im Deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, Abteilung A, und in seinen Nachträgen erschienen und kann bei allen Güterabfertigungen und Bahnhofskassen der Ostbahn in deutscher und polnischer Ausgabe bezogen werden. Einzelauskünfte erteilen die Gouverneure der Distrikte (Abteilung Arbeit — Leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) und die Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Arbeit).

das Laden und Entladen von Munition die Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk die erlaubnispflichtige Handlung vorgenommen oder der Besitz ausgeübt werden soll,

2. für den Bezug, die Beförderung und die Einfuhr von Sprengstoffen die Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Sprengstoff gelagert werden soll,
3. für die Ausfuhr von Sprengstoffen die Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Sprengstoff lagert,
4. für die Durchfuhr von Sprengstoffen die Distriktspolizeibehörde, deren Bezirk bei der Durchfuhr erstmals berührt wird.

(3) Die Distriktspolizeibehörde kann

1. ihre Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zur Verarbeitung und zur Lagerung von Sprengstoffen, zum Laden oder Entladen von Munition oder zur Vornahme von Sprengungen auf den Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — Leitender Gewerbeaufsichtsbeamter),
2. ihre Zuständigkeit zur Erteilung der Erlaubnis zum Besitz, zum Bezug, zur Beförderung, zur Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Sprengstoffen auf die Kreispolizeibehörde

übertragen.

(4) Für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe wird die Erlaubnis zur Lagerung von Sprengstoffen und zur Vornahme von Sprengungen durch das zuständige Bergamt erteilt.

§ 5

Beschwerde.

(1) Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis abgelehnt oder die Erlaubnis nur unter Bedingungen oder Auflagen erteilt oder nachträglich widerrufen, so ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde einzureichen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Zulassung.

(1) Hilfspersonen, die zur Vornahme der nach § 2 erlaubnispflichtigen Handlungen herangezogen werden (Schießmeister, Lagerverwalter, Lagerwächter, Transportführer, technische Angestellte), bedürfen der Zulassung.

(2) Zuständig für die Erteilung der Zulassung ist die für den Wohnort der Hilfsperson zuständige Kreispolizeibehörde.

(3) Die Hilfsperson kann als Schießmeister oder technischer Angestellter nur zugelassen werden, wenn sie ihre fachliche Befähigung zum Umgang mit Sprengstoffen unter Vorlage eines amtlichen Zeugnisses des Gouverneurs des Distrikts (Abteilung Arbeit — Leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) oder des zuständigen Bergamtes nachweist.

(4) Der Erlaubnisinhaber ist für die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit der Hilfspersonen mitverantwortlich.

§ 7

Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe.

Zum Verkehr sind zugelassen:

1. alle Sprengstoffe, soweit sie nach Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement zum Versand auf den Eisenbahnen des Generalgouvernements zugelassen sind,
2. neuartige, noch nicht zum Versand auf Eisenbahnen zugelassene Sprengstoffe, wenn die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin bescheinigt, daß die Sprengstoffe nicht gefährlicher sind als die Sprengstoffe der ersten Gruppe der Klasse Ia der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement. Diese Bescheinigung ist auf dem Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8

Nicht zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe.

(1) Nicht zum Verkehr zugelassen sind

1. die in § 7 Nr. 1 nicht erwähnten Sprengstoffe,
2. die in § 1 Abs. 2 genannten Sprengmittel.

(2) Die nicht zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde von der Herstellungsstätte entfernt werden.

§ 9

Abgabe von Sprengstoffen.

(1) Sprengstoffe dürfen zur Verwendung außerhalb des Betriebes nur an Personen abgegeben werden, die sich durch eine gültige Bezugserlaubnis als Empfangsberechtigte ausweisen.

(2) Bei der Abgabe hat der Erlaubnisinhaber oder der von ihm beauftragte Lagerverwalter

1. die Art und Menge des abgegebenen Sprengstoffes,
2. den Tag und die Stunde der Abgabe

in der Erlaubnisurkunde zu vermerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

(3) Abs. 1 und 2 gilt nicht für Sprengstoffe der Klasse Ic der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement.

§ 10

Beförderung von Sprengstoffen.

(1) Sprengstoffe dürfen nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers abgegeben und befördert werden. Für die Ursprungsverpackung, die Zusammenpackung und das Zusammenladeverbot gelten die Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement.

(2) Die Versandstücke (Kisten, Fässer, Pakete, Patronen), in denen Sprengstoffe der Klasse Ia der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement verpackt und befördert werden, müssen folgende deutliche und haltbare Kennzeichen tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffes,
2. Firma des Herstellers,

3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung.

Außerdem müssen enthalten

a) die Versandstücke:

5. eine für das Herstellungsjahr durchlaufende Nummer des Behälters,

b) die Pakete:

5. die Behälternummer,
6. eine in dem Behälter fortlaufende Paketnummer,
7. die Zahl der im Paket enthaltenen Patronen;

c) die Patronen:

5. die Behälternummer,
6. die Paketnummer.

(3) Die Versandstücke mit Sprengstoffen der Klasse Ib und Ic der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement brauchen als Kennzeichen nur die Bezeichnung des Sprengstoffes, den Namen des Herstellers und der Herstellungsfabrik in deutlicher und haltbarer Schrift zu tragen.

(4) Bei jeder Sprengstoffbeförderung sind als Begleitpapiere beizugeben oder mitzuführen:

1. die Erlaubnisurkunde zum Bezug von Sprengstoffen in Urschrift, beglaubigter Abschrift oder Ablichtung (Fotokopie),
2. ein Nachweis des Lieferers in doppelter Ausfertigung, aus dem der Name und Wohnsitz des Empfängers, der Bestimmungsort der Sendung, die Art und Menge der Sprengstoffe sowie die nach Abs. 2 vorgeschriebenen Kennzeichen der Versandstücke ersichtlich sind.

Auf dem Nachweis hat der Empfänger den Empfang des Sprengstoffes unter Angabe des Tages und der Stunde des Empfangs zu bescheinigen. Der Nachweis ist durch den Empfänger der Dienststelle einzusenden, die die Erlaubnis zum Bezug der Sprengstoffe erteilt hat. Dies gilt nicht für Sprengstoffe der Klasse Ic der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung für das Generalgouvernement.

(5) Auf öffentlichen Verkehrsmitteln, die dem Personenverkehr dienen, dürfen Sprengstoffe nicht befördert werden.

§ 11

Vernichtung von Sprengstoffen.

(1) Sprengstoffe dürfen nur mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde vernichtet werden.

(2) Ist eine sofortige Vernichtung unumgänglich notwendig, so ist unverzüglich nach durchgeführter Vernichtung der nächsten deutschen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

§ 12

Führung eines Sprengstofflager- und eines Sprengstoffverbrauchsbuchs.

(1) Wer Sprengstoffe herstellt oder vertreibt, hat über die hergestellten, eingeführten oder sonst beschafften Sprengstoffmengen, über die Bezugsquellen und über den Verbleib der Sprengstoffe ein Buch nach amtlichem Muster vorschriftsgemäß zu führen (Sprengstoff-Lagerbuch).

(2) Wer Sprengstoffe verbraucht, zum Verbrauch ausgibt oder als Verbraucher an bezugsberechtigte Personen zur Verwendung außerhalb seines Betriebes abgibt, hat über den Eingang und den Ausgang der Sprengstoffe ein Buch nach amtlichem Muster vorschriftsgemäß zu führen (Sprengstoff-Verbrauchsbuch).

(3) Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind in den Büchern unter „Ausgabe" einzutragen; der Abgang ist näher zu erläutern. Zurückgegebene Sprengstoffe sind unter Angabe der Menge, ihrer Kennzeichen und des Namens des Zurückgebenden als „Wiedereinnahme" zu buchen.

(4) Die Seiten der Bücher sind laufend zu numerieren; die Seitenzahl ist vor der ersten Benutzung durch die Kreispolizeibehörde zu bescheinigen. Die Bücher sind an jedem Tage, an dem sich der Lagerbestand geändert hat, abzuschließen. Der für die Lagerführung Verantwortliche hat hierbei die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und durch Unterschrift zu bescheinigen.

(5) Eintragungen in den Büchern dürfen weder ausradiert noch unleserlich gemacht werden.

(6) Die Bücher sind für jedes Lager gesondert zu führen und am Lager selbst oder in leicht erreichbarer Nähe des Lagers so aufzubewahren, daß sie bei amtlichen Besichtigungen auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können. Die Bücher sind von dem Inhaber der Erlaubnisurkunde 5 Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Bei Einstellung des Betriebes oder bei Aufgabe des Lagers sind die Bücher der Kreispolizeibehörde zu übergeben.

§ 13

Ablieferungs- und Anzeigepflichten.

(1) Wer in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis zu haben, hat die Sprengstoffe unverzüglich der nächsten deutschen Wehrmachts- oder Polizeidienststelle abzuliefern.

(2) Wer von dem unbefugten Sprengstoffbesitz eines anderen, von der Lage eines Sprengstoffversteckes oder von dem Vorhandensein herrenlosen Sprengstoffes Kenntnis erhält, hat dies unverzüglich der nächsten deutschen Polizeidienststelle anzuzeigen.

(3) Anzeigepflichtig ist auch, wer den Umständen nach den unbefugten Sprengstoffbesitz eines anderen, die Lage eines Sprengstoffversteckes oder das Vorhandensein herrenlosen Sprengstoffes annehmen muß.

(4) Der Verlust und das Unbrauchbarwerden von Sprengstoffen, jeder Brand, jede Explosion und jeder Einbruch oder Diebstahl sowie jeder Versuch eines Einbruchs oder Diebstahls ist unverzüglich der nächstgelegenen deutschen Polizeidienststelle zu melden.

(5) Jeder Unfall und jeder Schadensfall beim Umgang mit Sprengstoffen ist unverzüglich dem Gouverneur des Distrikts (Abteilung Arbeit — Leitender Gewerbeaufsichtsbeamter) zu melden. Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Meldung an das zuständige Bergamt zu richten.

(6) Der Verlust einer für den Umgang mit Sprengstoffen ausgestellten Urkunde oder Bescheinigung ist unverzüglich der Kreispolizeibehörde zu melden.

§ 14

Ermächtigung.

(1) Der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) — Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD — kann Anordnungen zu dieser Verordnung erlassen.

(2) Der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement (Staatssekretär für das Sicherheitswesen) — Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD — kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 15

Gebühren.

(1) Erlaubniserteilungen, Zulassungen und sonstige Entscheidungen in Sprengstoffangelegenheiten sind gebührenpflichtig.

(2) Die Höhe der Gebühren wird durch Anordnung bestimmt.

§ 16

Strafvorschriften.

(1) Wer vorsätzlich Sprengstoffe unberechtigt im Besitz hat oder herstellt oder wer der Ablieferungs- oder Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit dem Tode bestraft. Anstifter und Gehilfen werden wie der Täter, die versuchte Tat wird wie die vollendete bestraft.

(2) Bei Vorliegen strafmildernder Umstände kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.

(3) Wer den übrigen in dieser Verordnung enthaltenen Geboten und Verboten oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den mit einer Erlaubnis verbundenen Bedingungen oder Auflagen (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, in schweren Fällen mit Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft.

(4) Neben der Strafe können die Sprengstoffe ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden.

(5) Die Aburteilung erfolgt in den Fällen des Abs. 1 durch das Standgericht (§§ 11, 12 der Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 31. Oktober 1939 — VBlGG. S. 10) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung von Gewalttaten im Generalgouvernement vom 26. November 1941 (VBlGG. S. 663). Wenn das Standgericht strafmildernde Umstände feststellt, hat es die Sache an die Deutsche Staatsanwaltschaft abzugeben. In diesem Falle sowie in den Fällen des Abs. 3 erfolgt die Aburteilung durch das Sondergericht.

§ 17

Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1944 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 1944 treten außer Kraft

1. alle auf dem Gebiete des Sprengstoffwesens erlassenen Vorschriften des früheren polnischen Staates,
2. alle Bestimmungen der Verordnung über Waffenbesitz im Generalgouvernement vom 26. November 1941 (VBlGG. S. 662), soweit sie sich auf Sprengstoffe (Sprengmittel) beziehen.

Krakau, den 31. Mai 1944.

Der Generalgouverneur

Frank

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G. m. b. H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle für das Verordnungsblatt: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).